

Bebauungsplan Nr. 71 – Carlstraße-Süd -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreisverwaltung Heinsberg Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten		
<u>Anschrift:</u>	52523 Heinsberg		
<u>Antrag:</u>	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In dem Bebauungsplanbereich befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche 5002/31, Übach-Palenberg Nr. 17. Auf dem ehemaligen Zechengelände wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Unter anderem wurden zwei Oberflächenabdichtungen eingebaut sowie mehrere Grundwassermessstellen abgeteuft. Daher sind bei Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten folgende <u>Auflagen</u> zu beachten: 1. Die evtl. vorhandenen Grundwasserbeobachtungspegel und Grundwasserbrunnen dürfen weder beschädigt noch entfernt werden. Die Zufahrt zu den Pegeln muss gewährleistet sein. 2. Spielplätze und andere Aufenthaltsflächen für Kinder und Heranwachsende dürfen nicht angelegt werden. 3. Das Niederschlagswasser darf nicht konzentriert versickert werden. 4. Das bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren. Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Aufgrund der internen Stellungnahme des Tiefbauamtes und der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird die überbaubare Fläche dahingehend verkleinert, dass ein Grundwasserpegel und eine Rohrleitung der Grundwasserreinigungsanlage außerhalb der Baugrenzen liegen. Die Änderung des Planentwurfes wurde mit dem Architekten des Schwimmsportverbandes NRW abgestimmt. Der Bauherr wird dazu aufgefordert, die Aushubarbeiten gutachterlich begleiten zu lassen. Sollten auffällige Materialien gefunden werden, sind diese einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Das weitere Vorgehen ist im Falle des Vorfindens von auffälligen Materialien mit dem Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – abzustimmen. Die Stellungnahmen wurde dem Architekten des Bauherren mit der Bitte um Beachtung zugeleitet.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			